

scheinen zu einem feststehenden Begriff gewordene „Klecatsky-Weiler“ hat aber gerade um so stärker fühlen lassen, daß seit dem 1908 in zweiter Auflage erschienenen „Grundriß des Staatskirchenrechts“ von Max von Hussarek kein systematisches Handbuch zu dieser Materie mehr erschienen ist.

Die Autorin des vorliegenden Werkes, Professor für Kirchenrecht an der Wiener Juridischen Fakultät, ist bereits seit einigen Jahren mit namhaften kirchenrechtlichen Beiträgen, insbesondere zu Fragen der Rechtsgeschichte des Staatskirchenrechts wie auch zum geltenden Staatskirchenrecht an die Öffentlichkeit getreten. Der Versuch, einen systematischen Gesamtabriß des (geltenden) österr. Staatskirchenrechts zu bieten, ist — das sei hier bereits vorweggenommen — als gelungen zu bezeichnen. G. versteht es, Übersicht über das selbst dem Fachmann nicht immer leicht überschaubare Gestüpp von gesetzlichen Bestimmungen verschiedenster Art zu bringen und die Bausteine des österr. Staatskirchenrechts herauszuschälen. In der Kommentierung ist sie klar und übersichtlich und sie versteht es meisterhaft, selbst schwierige Passagen ihres Gegenstandes eigenständig zu durchdringen.

Grundmaxime des österr. Staates in seiner rechtlich normierten Haltung gegenüber den einzelnen Kirchen und Religionsgesellschaften ist nach G. die sog. Konkordanz, d. h. „die Herbeiführung möglichst weitgehenden Einverständnisses mit jeder einzelnen von ihnen unter grundsätzlicher Berücksichtigung ihres respektiven Selbstverständnisses“ (55). Methodisch bekennt sich G. zum Rechtspositivismus, worunter sie den Vorrang des geltenden (Verfassungs-)Rechts vor rein historischen, aber auch vor anderen nicht positivierten Motivationen versteht, gleichgültig ob solche zu Gunsten der Kirche oder zu Gunsten des Staates ins Feld zu führen wären.

Freilich will es dem Rezensenten scheinen, als sei diese Methode nicht überall im gleichen Maße konsequent durchgezogen, wenn es um Einzelheiten der geltenden österr. (Staatskirchen-)Rechtsordnung geht. So erwähnt G. die absolute Säkularität des Staates und reiht diese unter jene Staats- und Fundamentalnormen der österr. Bundesverfassung, die nach Art. 44 B-VG zu ihrer Abänderung nicht nur den für Verfassungsnormen erforderlichen qualifizierten Mehrheit des Parlaments, sondern sogar einer Volksabstimmung bedürften (13). Hier muß man sich aber fragen, woher denn diese Fundamentalnorm zu entnehmen sein soll, wenn G. selbst zugeben muß, daß sie sich in positivierter Form in der geltenden Bundesverfassung nicht nachweisen läßt. Bei dem vorgegebenen rechtspositivistischen Standpunkt könnte doch eine derartige Fundamentalnorm nur aus dem geltenden Gesetz, hier

also der Bundesverfassung, eruiert werden. — Spätestens bei der Behandlung des religiösen Eides im österr. Verfahrensrecht kommt G. daher mit der von ihr angenommenen Säkularität des Staates in Konflikt, was sie auch selbst zugibt (50 f bzw. 117 f). Die angebotenen Lösungsversuche (51), die Bestimmung des österr. Eid-Gesetzes, das immer noch vom Eid als einer „affirmatio religiosa“ ausgeht, mit der angeblichen Säkularität des Staates in Einklang zu bringen, können nach meinem Dafürhalten nicht überzeugen. Ferner muß G. auch den sog. „Zielparagraphen“ des Schulorganisationsgesetzes („die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten... mitzuwirken...“) als mit dem von ihr angenommenen Prinzip der Säkularität des Staates in Widerspruch stehend und somit als verfassungswidrig bezeichnen (53). In Wirklichkeit dürfte aber ein anderer Weg eher richtig sein: Das Prinzip der Säkularität des Staates existiert in der von G. gezeichneten Weise *nicht*, daher ist auch die Verfassungswidrigkeit der in Rede stehenden Normen nicht gegeben.

Diese Ausstellungen vermögen den Wert des Buches in keiner Weise zu beeinträchtigen. In vielen Fragen des Staatskirchenrechts wird sich das von Eigenständigkeit und scharfsinniger Dialektik gleichermaßen zeugende Buch als Fundgrube für jeden erweisen, der sich mit dem Staatskirchenrecht in der einen oder anderen Weise zu beschäftigen hat. Dies sei insbesondere bei der Behandlung des Patronatsrechts hervorgehoben, wo G. in der gerade in den letzten Jahren besonders heiß umstrittenen Frage des Patronatsverzichts den einzigen richtigen Standpunkt vertritt, daß nämlich der Patronatsverzicht ausschließlich nach kirchlichem ius universale zu beurteilen sei.

NEUMANN JOHANNES, *Das Kirchenrecht — Chance und Versuchung*. (63). Styria, Graz 1972. Brosch. S 28.—, DM 4.—, sfr 5.60.

Nicht erst in der gegenwärtigen Situation der katholischen Kirche, wohl aber in dieser besonders, konzentriert sich das Unbehagen an manchem im äußeren Erscheinungsbild der Kirche auf das Kirchenrecht. Gegenwärtig besitzt das kanonische Recht eine ausgesprochen schlechte Presse. Dünken doch Rechtsnormen im kirchlichen Bereich manchen nur als Machtinstrument in den Händen der „Institution“, um den „Untergebenen“ besser in den Griff zu bekommen; es scheint aber am Kirchenrecht recht wenig zu sein, was mit dem Heilsdienst der Kirche zu tun hätte.

J. Neumann, Ordinarius für Kirchenrecht an der Universität Tübingen, setzt sich in dieser Schrift mit den gegen das Kirchenrecht erhobenen Einwänden sehr ernst auseinan-

der. Das Unbehagen weiter Kreise an der gegenwärtigen Situation der Kirche, soweit sie sich in rechtlichen Kategorien ausweist, findet er u.a. darin begründet, daß der weit hin das kirchliche Rechtsleben noch beherrschenden CIC vom Jahre 1918 es unterlassen habe, seine Rechtsnormen „theologisch zu befragen oder gar zu begründen“ (12). Von diesem „verfehlten Ansatz“ her, demzufolge der alte Gedanke der brüderlichen Communio, der Koinonia im gesetzten Recht des CIC so gut wie keine Brüderlichkeit gefunden habe, sei es dazu gekommen, daß das derzeitige kanonische Recht der gesetzliche Niederschlag eines spätabolutistischen Denkens geworden sei.

N. versucht, vom biblischen Bundesgedanken ausgehend, eine von der Ekklesiologie des NT her geprägte Verankerung des Kirchenrechts zu liefern und kommt dabei u.a. zu der Feststellung, daß das Recht als eine Kategorie der Wirklichkeit zur Abbildhaftigkeit der Kirche gehören und vom NT durch den Gebrauch offensichtlicher Rechtsbegriffe bestätigt werde. Ein totaler Verzicht auf rechtliche Strukturen in der Kirche und auf verbindliche, der Gerechtigkeit wie dem Geist des NT entsprechende Normen würde darum im Gegensatz zur Sprache der Hl. Schrift und zu ihrem ursprünglichen Verständnis treten (21 f.). Von diesem Ausgangspunkt her mag Vf. eine media via einzuschlagen, die übertriebene Positionen nach der einen oder anderen Richtung zurechtrückt: Der grundsätzlichen Ablehnung der Legitimität von Rechtsnormen im Bereich der Kirche wird ebenso Einhalt geboten wie dem Überwuchern sachlich nicht hinreichend einsichtiger bzw. unzureichend am Geist des NT orientierter Bestimmungen. In diesem Zusammenhang werden auch die Schritte des nachkonkiliaren Gesetzgebers kritisch unter die Lupe genommen.

Den von N. vorgebrachten inhaltlichen Einwendungen gegen den Tenor dieser Gesetzgebung könnte man noch ergänzend hinzufügen, daß die dem CIC bei allen Mängeln doch noch einigermaßen zu Recht nachgesagte gesetzestechnische Präzision dem neuen (universalen wie partikularen) Kirchenrecht in einer Weise mangelt, die man schon als Katastrophe bezeichnen muß. Offensichtlich sind die derzeitigen kirchlichen Gesetzgeber von der Kritik am Kirchenrecht so nachhaltig beeindruckt, daß sie glauben, die Welt sei schon wieder heil, wenn juristische Prägnanz in der Formulierung durch das ersetzt wird, was einmal leicht boshafte „kerygmatische Lyrik“ genannt wurde. Die bereits mehrfach umgearbeiteten Entwürfe der „Lex fundamentalis Ecclesiae“ mit ihrer langatmigen, schwülstigen Ausdrucksweise sind in dieser Richtung ein Paradebeispiel.

Neumanns Büchlein regt zum Nachdenken an. Es kann allen, denen die Sorge um die

Kirche auf dem Herzen brennt, empfohlen werden.

Linz

Bruno Primetshofer

KÜNZLE WALTER/MEILI JOSEF/GÄH-WILLER JOSEF, *Was kann die Synode?* Ein theologischer Bericht (75) Walter, Olten 1972. Kart. sfr 6.—.

Gemeint ist die auf der Wiener Synode und der deutschen Gesamtsynode aufbauende Schweizer-Synode 72; versucht wird eine Theologie der Diözesan-Synoden überhaupt, über die das Vatikanum II nur wenigstens und das allgemein aussagt, z. B. über das Ziel der Synode im Art. 36 des Bischofsdekretes. Den Autoren geht es nicht so sehr um allgemeine Überlegungen, sondern um Auskünte, die aus dem NT geholt und für die Synode 72 (und damit auch für andere Synoden) fruchtbar gemacht werden sollen. Es geht um Antworten auf die Frage: Was kann (und darf) eine Synode wirklich? — In welchem Ausmaß ist daher z. B. „wirklich“ den Laien Mitverantwortung und Mitentscheidung garantiert — oder wird hier letztlich nur eine scheindemokratische Schau abgezogen, angesichts des Bischofs, der sich „auf einsamer Höhe“ (18) gegenüber dem Volk (d.s. die Priester und Laien) befindet und von dem letztlich doch alles abhängt. Rahner und Küng, daraufhin befragt, halten „ein Mitentscheidungsrecht aller Gläubigen für juristisch und dogmatisch möglich“ (67). Die Verfasser fragen weiter: Ist ein pluralistisches Christentum möglich? Oder besser gefragt: Wieder möglich, denn der „Pluralismus gehört vom Anfang an zum Erscheinungsbild der Kirche“ (49); womit auch schon die Antwort gegeben ist.

Einen großen Raum nehmen die Überlegungen über die „Ortskirche“ ein. — Wie selbstständig kann (und darf) heute eine Ortskirche sein? Ist etwa eine „föderalistisch-demokratische“ Struktur der Kirche möglich — ohne daß die Gesamtheit der Kirche zu kurz kommt? — Es wird die Erwartung (an die Synode 72) ausgesprochen, daß „die Schweizer Kirche, beheimatet in der „ältesten Demokratie der Welt“, der Gesamtkirche „durch Reflexionen über ein zeitgemäßes „demokratisches“ Kirchenmodell“ einen spezifischen Dienst leisten könnte (31 f.).

Es wäre interessant, nach Abschluß der Synode erneut die Frage zu stellen: Was konnte (und durfte) die Synode 72 nun wirklich?

NELL-BREUNING, OSWALD VON, *Wie sozial ist die Kirche?* Leistung und Versagen der katholischen Soziallehre. (Schriften der Kath. Akademie in Bayern) (156). Patmos, Düsseldorf 1972. Paperback. DM 14.—.

Der große alte Mann auf dem Gebiet der kath. Soziallehre zieht in diesem Buch, das verschiedene Veröffentlichungen aus den Jah-